

## **In der Senatssitzung am 18. August 2020 beschlossene Fassung**

Senatorin für Justiz und Verfassung

11. August 2020

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 18. August 2020**

#### **Bekanntmachung einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts**

##### **A. Problem**

Erklärt das Oberverwaltungsgericht in einem Normenkontrollverfahren nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eine angegriffene Rechtsvorschrift für unwirksam, ist die Entscheidungsformel vom Antragsgegner ebenso zu veröffentlichen wie die Rechtsvorschrift bekanntzumachen wäre (§ 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO). Die Veröffentlichungspflicht tritt mit Rechtskraft der Entscheidung ein; sie umfasst die sogenannten Nebenentscheidungen (Kosten, vorläufige Vollstreckbarkeit, Revisionszulassung) nicht. Ordnet das Gericht die vorläufige Aussetzung des Vollzugs einer Norm an, so ist die Entscheidung analog § 47 Absatz 5 Satz 2 VwGO allgemeinverbindlich und entsprechend § 47 Absatz 5 Satz 2 VwGO bekanntzumachen (BeckOK VwGO/Giesberts VwGO § 47 Rn. 93).

Das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen hat mit Beschluss vom 30. Juli 2020 (1 B 221/20) den § 4 Nummer 1 der Zwölften Coronaverordnung vorläufig außer Vollzug gesetzt, soweit danach Shisha-Bars nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden dürfen. Der Beschluss ist unanfechtbar. Die Beschlussformel ist daher – wie die Rechtsverordnung (vgl. § 1 Absatz 2 Bremisches Verkündungsgesetz) – im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veröffentlichen.

##### **B. Lösung**

Der Senat beschließt nachstehende Bekanntmachung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen:

**„Bekanntmachung einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes über das Verbot zur Öffnung von Shisha-Bars auf Grund der Zwölften Coronaverordnung**

Vom

Entsprechend § 47 Absatz 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 181 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird die nachstehende Entscheidungsformel aus dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen vom 30. Juli 2020 – OVG: 1 B 221/20 – veröffentlicht:

"Auf den Antrag der Antragstellerin wird § 4 Nr. 1 der Zwölften Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Zwölfte Coronaverordnung) vom 21.07.2020 (Brem.GBl. 2020, S. 691) vorläufig außer Vollzug gesetzt, soweit danach Shisha-Bars nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden dürfen."

Bremen, den

Der Senat“

### **C. Alternativen**

Keine Alternativen

### **D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen**

Die Veröffentlichung des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen und betrifft Frauen und Männer gleichermaßen.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Keine

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Vorlage ist für eine Bekanntgabe im Transparenzportal der Freien Hansestadt Bremen geeignet.

Eine gesonderte Unterrichtung der Öffentlichkeit ist nicht erforderlich.

### **G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 11. August 2020 die unter B. dargestellte Bekanntmachung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.